

6. Ist für Klagen auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken der Rechtsweg zulässig?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 19. November 1903 i. S. Kirchengemeinde N.
(Befl.) m. M. (Rl.). Rep. V. 218/03.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte hatte im Jahre 1900 westlich von ihrer Kirche in einer Entfernung von ungefähr 4,50 m von dem westlich davon stehenden, 1847 errichteten Wohnhaus des Klägers ein hölzernes Glockenhaus erbaut und drei Glocken darin aufgehängt, die teils einzeln, teils zusammen die Woche über und an Sonntagen zu gewissen Zeiten geläutet wurden. Der Kläger verlangte Unterlassung dieses ihn in der Benutzung seines Hauses erheblich beeinträchtigenden Läutens, wurde aber vom ersten Richter mit seiner Klage abgewiesen. Auf seine Berufung verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte, das Läuten mit den beiden größeren Glocken in ihrem im Juni 1900 neu errichteten Glockenhaus gänzlich zu unterlassen, und das Läuten mit der kleinsten Glocke in diesem Glockenhaus, solange das nach dem Hause des Klägers zu gelegene Schallloch nicht geschlossen sei, nicht vorzunehmen.

Auf Revision der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die erhobene Eigentumsbeeinträchtigungsklage richtet sich gegen eine angeblich ungehörige Benutzung einer Kirche zum Glockengeläute. Wenn auch nach heutigem Rechte die geheiligten Sachen — res divini juris oder sacras —, zu denen Kirchen und deren Zubehör, namentlich Glocken, unzweifelhaft gehören, keineswegs dem privatrechtlichen Verkehre gänzlich entzogen, vielmehr im allgemeinen dem öffentlichen und bürgerlichen Rechte des Staates unterworfen sind, so gilt dies immerhin angesichts der selbständigen und unanfechtbaren Verfügungs- und Benutzungsrechte der kirchlichen Vertreter und Oberen nur in beschränktem Maße, und insbesondere muß auch, soweit die staatliche Macht über jene Sachen reicht, im Einzelfalle zunächst gefragt werden, ob öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Verhältnisse

gegeben sind, wonach sich dann auch der Weg der Rechtsverfolgung gegen jene Sachen und ihre Benutzung bestimmt.

Unzweifelhaft ist es nach dem geltenden Rechte der anerkannten christlichen Kirchengemeinschaften eine besondere und wichtige Befugnis der Kirchen, ihre Angehörigen zu bestimmten Zeiten oder auch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten durch Glockengeläute zu Andachtsübungen anzuregen oder zum Besuche der öffentlichen Gottesdienste, Beichenbegängnisse u. einzuladen. Dieses Recht wird als ein derart erhebliches erachtet, daß es Privatpersonen, ja sogar staatlich nicht voll anerkannten religiösen Gesellschaften meist nicht zugestanden wird.

Vgl. z. B. § 25 Pr. A.L.R. II. 11; § 35 der Beil. II zu Tit. IV § 9 der bayerischen Verfassungsurkunde.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht, mit Glocken zu läuten, den Kirchen zum allgemeinen Wohle ihrer Angehörigen und damit zugleich zum Wohle des Gesamtstaates eingeräumt ist, daß es somit dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört. Hierfür spricht insbesondere auch, daß es nicht etwa der Person des Kircheneigentümers als solchem, sondern den kirchlichen Behörden und Oberen zusteht.

Vgl. v. Kirchenheim, Kirchenrecht S. 89.

Aber auch soweit das Glockengeläute, wie üblich, nebenbei zu weltlichen Rundgebungen, z. B. bei Feuergefähr, zur Bekanntgabe des Schulbeginns u. dgl., verwendet wird, geschieht dies im Interesse der Allgemeinheit und liegt nicht privatrechtliche, sondern öffentlichrechtliche Übung und Befugnis vor.

Vgl. v. Kirchenheim, a. a. O.

Aus dem Gesagten folgt nun nicht, daß keinerlei Rechtsbehelf gegen einen etwa mit dem Geläute der Glocken getriebenen Mißbrauch gegeben ist; vielmehr ist — auch nach katholischem Kirchenrechte — anerkannt, daß dagegen staatliche einschränkende Maßregeln zulässig sind.

Vgl. Hirschius, Kirchenrecht⁴ Bd. 4 S. 419 bei und in Anm. 8.

Jedenfalls aber sind zur örtlichen oder zeitlichen Beschränkung oder Aufhebung der hervorstechend öffentlichrechtlichen Befugnis zum Läuten mit Kirchenglocken in der Regel nicht die ordentlichen Gerichte, sondern nur die zur Überwachung und Handhabung des öffentlichen Rechtes bestellten Behörden berufen, und kann dann eine Klage, wie

die vorliegende, auf Unterlassung des Läutens bei den Gerichten nicht zugelassen werden. Sowenig ähnliche Klagen gegen die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohlfahrt der Bevölkerung genehmigten wirtschaftlichen Unternehmungen statthaft sind (§ 26 Gew.O.), ebenso wenig, ja noch weniger kann regelmäßig gegenüber der auf uraltem Rechte und Herkommen beruhenden kirchlichen Befugnis des Glockenläutens vor den ordentlichen Gerichten auf Einstellung dieses Läutens geklagt werden.

Vgl. Art. 111 Einf.-Ges. zum B.G.B.

Zu gleichen Ergebnissen gelangt man an der Hand der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts. Nach den für das Gebiet des gemeinen und des preussischen Rechts ergangenen Urteilen über Kirchenstühle steht über deren Ordnung und Benutzung nur der Kirche selbst und deren Oberen die Entscheidung zu, und können die Gerichte gegebenenfalls nur um Entschädigung wegen Verletzung wohlerrordener Privatrechte angerufen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 137, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 108/56, 1901 S. 463/13. 859/58, 1903 S. 111/42.

Was auf Kirchenstühle, auf die doch von jeher gewisse Privatrechte anerkannt sind, zutrifft, muß noch viel mehr auf solche kirchlichen Gegenstände Anwendung finden, die, wie die Kirchenglocken, gewöhnlich jedem Sonderrecht einzelner entzogen sind.

Ergibt sich sohin nach Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, gegen dessen Geltung im Herzogtum Sachsen-Meiningen im allgemeinen Bedenken nicht angeregt sind, die Unzulässigkeit des Rechtsweges in gegenwärtiger Sache, so fragt es sich nur noch, ob im genannten Staate durch etwa bestehende Sonderbestimmungen und Umstände die Zuständigkeit der Gerichte für Sachen dieser Art begründet ist.

Nach §§ 26. 34 der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Synodalordnung vom 4. Januar 1876 hat es den Anschein, als sei dies zu verneinen.

Da die sich hiernach von selbst aufdrängende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges im Berufungsurteile nicht geprüft worden ist, so entbehrt dieses genügender Begründung, und muß es daher aufgehoben werden. Jene Frage ist aber in den Vorinstanzen überhaupt

von niemand angeregt worden, und da bei ihrer Erörterung nach dem zur Anwendung kommenden Landesrecht immerhin Tatsachen zutage treten können, die Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermögen, so hat sich das Revisionsgericht zur eigenen endgültigen Urteilsfällung über den Rechtsstreit nicht veranlaßt gesehen, vielmehr die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Darüber, ob dem durch Glockengeläute in unabwendbarer Weise Beeinträchtigten in jedem Falle eine Schadenersatzklage zusteht oder nicht, brauchte es sich nicht auszusprechen, da eine solche Klage nicht erhoben worden ist. Ebenfowenig war auf die von der Revisionsklägerin angeregten weiteren Fragen, ob, wenn Zulässigkeit des Rechtsweges anzunehmen, die Gerichte auf Unterlassung des Geläutes erkennen können, ob der Urteilsatz der angefochtenen Entscheidung sich bestimmt genug über das Läuten mit den zwei größeren Glocken ausspricht, ob nicht doch Ortsüblichkeit des Läutens anzunehmen, und ob die Kirchengemeinde überhaupt die richtige Beklagte ist, einzugehen.“...